

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Betrieb: Prodindex BV, gegründet in Asten, registriert bei der Kamer van Koophandel in Eindhoven unter Nummer 56953364.

Lieferant: Die juristische Person, im Weiteren bezeichnet als PRODINEX BV, die den unter abgezeichneten Auftrag angenommen hat oder vor einem möglichen Auftrag eine Offerte oder ein Angebot vorgelegt hat.

1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge von PRODINEX BV Anwendung, bei denen sich PRODINEX BV zur Lieferung von Sachen (bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen) verpflichtet. Zwischen PRODINEX BV und dem Auftraggeber steht fest, dass, sobald einmal ein Vertragsabschluss unter Anwendbarkeit der nachstehenden Bedingungegenerfolgt, diese auch auf die nachfolgenden Transaktionen uneingeschränkt anwendbar sind.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen - gleich welchen Namens - des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden von PRODINEX BV ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass diese schriftlich von PRODINEX BV angenommen werden.

1.3 In diesen Geschäftsbedingungen wird unter "Auftraggeber" die natürliche oder juristische Person verstanden, die dem Lieferanten den Auftrag zum (Ver-)Kauf bzw. zur Lieferung von Sachen (oder zur Verrichtung von Arbeiten bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen) erteilt hat.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen -gelten nicht in Hinsicht auf eine natürliche Person, die nicht im Rahmen der Ausübung eines Berufes oder eines Betriebs handelt(Verbraucher).

2. Vereinbarung

2.1 Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen von PRODINEX BV sind für PRODINEX BV nichtbindend. Wenn ein Angebot von PRODINEX BV angenommen wird, ist PRODINEX BV berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Bestätigung zu widerrufen.

2.2 Mündliche Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern von PRODINEX BV sind für PRODINEX BV nichtbindend, sondern erst dann, nachdem und insoweit sie von diesen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2.3 Bei einem Unterschied zwischen der Bestellung des Auftraggebers und der Bestätigung von PRODINEX BV ist ausschließlich die Bestätigung von PRODINEX BV bindend. Der Auftraggeber ist daher auch gehalten, eine Bestätigung von PRODINEX BV sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Unrichtigkeiten umgehend mit PRODINEX BV in Verbindung zu setzen.

2.4 PRODINEX BV ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen, und in Erwartung dessen die Durchführung des Vertrages vollständig oder teilweise auszusetzen. Sollte diese Vorauszahlung ausbleiben oder diese Sicherheit nicht nach dem angemessenen Verlangen von PRODINEX BV geboten werden, ist PRODINEX BV berechtigt, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, ohne dass der Anspruch von PRODINEX BV auf Schadenersatz dadurch eingeschränkt wird.

2.5 Falls die Einhaltung der Lieferverpflichtung seitens PRODINEX BV aufgrund eines Zustandshöherer Gewalt nach billigem Ermessen nicht von PRODINEX BV verlangt werden kann, ist diese zur Aussetzung der Lieferung berechtigt. Insofern diese Umstände länger als zwei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die durch den Fall der höheren Gewalt betroffenen Sachen anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung für die Zukunft aufzulösen.

2.6 Unterhöherer Gewalt wird unter anderem - jedoch nicht ausschließlich - das Folgende verstanden:

a) Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen jedweder Art und ungeachtet des Grunds ihres Entstehens,

b) verspätete oder zu späte Lieferungen seitens (unter anderem der Schiffe) der Lieferanten von PRODINEX BV oder eines davon oder seitens (eines) Dritten/Dritter,

c) Transportprobleme oder Transporthindernisse jedweder Art, durch die der Transport zu dem Betrieb von PRODINEX BV oder von dem Betrieb von PRODINEX BV zu dem Auftraggeber behindert oder erschwert wird,

d) Im- und Exportbeschränkungen gleich welcher Art.

2.7 Sämtliche Ergänzungen, Änderungen und weitere Absprachen zu dem Vertrag gelten ausschließlich, sofern diese in schriftlicher Form vereinbart werden.

2.8 Die Sachen werden unter Beachtung der gängigen Toleranzen in Bezug auf Abmessungen, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.9 Für Fehler bei Abbildungen, Maßen, Gewichten, Qualitäten bzw. Preisen (Preislisten) gleich welcher Art übernimmt PRODINEX BV keine Haftung.

2.10 Bei einer Stornierung eines abgeschlossenen Vertrages seitens des Auftraggebers hat der Auftraggeber PRODINEX BV 20 % des Rechnungsbetrages zu entrichten, sofern PRODINEX BV dem Auftraggeber noch nicht mitgeteilt hat, dass die Sachen zur Abnahme bereitstehen oder geliefert werden können. Bei einer Stornierung im Anschluss an die oben genannte Mitteilung hat der Auftraggeber PRODINEX BV 50 % des Rechnungsbetrages zu entrichten.

3. Lieferzeit

3.1 Die vereinbarten Lieferzeiten verstehen sich immer als Näherungswerte und unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände, die ausdrücklich - aber nichtausschließlich - die Umstände umfassen, dass sich der Transport von einem Lieferanten zu PRODINEX BV verzögert.

3.2 PRODINEX BV ist bei einer Überschreitung der Lieferzeit erst dann in Verzug, sofern sie von dem Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und ihr eine angemessene Frist gesetzt wurde, um dem Vertrag nachträglich nachzukommen.

3.3 PRODINEX BV ist jederzeit zur Durchführung von Teillieferungen berechtigt. In diesem Fall gilt für jede Teillieferung die Bestimmung aus den vorangehenden Abschnitten dieses Artikels.

3.4 Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht zur Auflösung des Vertrages bzw. zu einem Schadensersatzanspruch, es sei denn, dass der Auftraggeber einen Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit von PRODINEX BV nachweist.

4. Beanstandungen

4.1 Falls bei der Auslieferung von Sachen Beschädigungen festgestellt werden, muss von dem Auftraggeber auf der Empfangsbestätigung eine Bemerkung zu der Beschädigung gemacht werden. Falls bei der Auslieferung keine Möglichkeit besteht, mögliche Beschädigungen an den gelieferten Sachen festzustellen, muss dies von dem Auftraggeber auf der Empfangsbestätigung angegeben werden. Falls auf der Empfangsbestätigung keine Bemerkung gemacht wurde, wird davon ausgegangen, dass die Sachen unbeschädigt ausgeliefert wurden.

4.2 Im Falle von Artikel 4.1 müssen PRODINEX BV mögliche Beanstandungen schriftlich innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Lieferdatum vorgelegt werden.

4.3 Weitere Beanstandungen müssen PRODINEX BV innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Mangel festgestellt wurde beziehungsweise nach billigem Ermessen hätte entdeckt werden können, schriftlich mitgeteilt werden.

4.4 Mögliche rechtliche Forderungen müssen unter Androhung der Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach der rechtzeitigen Mitteilung zur Beanstandung anhängig gemacht worden sein.

5. Haftung

5.1 Die Haftung von PRODINEX BV beschränkt sich auf die Ansprüche, wie diese in der Garantieerklärung dargelegt sind. Insoweit die Garantieerklärung von diesen Geschäftsbedingungen abweicht, gelten diese Geschäftsbedingungen.

5.2 Wenn die gekauften Sachen an einen Dritten weiterverkauft sind (oder dafür bestimmt sind), verpflichtet sich der Auftraggeber, mögliche Beschwerden eines Dritten über das Verkaufte direkt an PRODINEX BV weiterzuleiten. Sollte dies unterbleiben, kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Entschädigung seitens PRODINEX BV für Kosten und Schäden stellen, die einem Dritten möglicherweise entrichtet werden(müssen).

5.3 Die Haftung von PRODINEX BV für sämtliche direkten Kosten und Schäden, die auf irgendeine Weise in einem Zusammenhang zu einem Fehler oder einem Mangel seitens PRODINEX BV stehen beziehungsweise dadurch verursacht wurden, beschränkt sich immer auf die Instandsetzung oder den Ersatz beziehungsweise die Rückzahlung des(entsprechenden) Rechnungsbetrages.

5.4 PRODINEX BV haftet unter gar keinen Umständen für indirekte Schäden wie Betriebs-, Folge- oder Verzögerungsschäden, die der Auftraggeber beziehungsweise ein möglicher Dritter, an den weiterverkauft wurde, direkt oder auf irgendeine andere Weise im Zusammenhang mit dem Vertrag bei der Durchführung des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages erleidet.

5.5 PRODINEX BV hat eine Produkthaftungsversicherung abgeschlossen. Jede Produkthaftung ist, insoweit dies gesetzlich zulässig ist, auf den Betrag beschränkt, der in dementsprechenden Fall von der Produkthaftungsversicherung zuzüglich der Selbstbeteiligung im Rahmen dieser Versicherung ausgezahlt wird.

6. Geistiges Eigentum

6.1 PRODINEX BV behält, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart wurde, die Urheberrechte sowie sämtliche Rechte zum industriellen Eigentum an den von ihr bereit gestellten Modellen, Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen usw.

6.2 Die Rechte an den in Artikel 6.1 genannten Angaben bleiben das Eigentum von PRODINEX BV, und zwar ungeachtet der Frage, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Angaben dürfen ohne das ausdrückliche Einverständnis von PRODINEX BV nicht vervielfältigt, nachgemacht, verwendet oder Dritten gezeigt werden; andernfalls muss ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 50.000,- EUR entrichtet werden, dies unbeschadet des Rechts von PRODINEX BV, einen Schadenersatz auf der Grundlage des Gesetzes zu verlangen.

6.3 Der Auftraggeber muss die ihm bereitgestellten Angaben gemäß Artikel 6.1 auf erste Aufforderung innerhalb der von PRODINEX BV gesetzten Frist zurückerstatten. Wenn der Auftraggeber diesbezüglich in Verzug gerät, muss der Auftraggeber PRODINEX BV ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 1.000,- EUR pro Tag entrichten, dies unbeschadet des Rechts von PRODINEX BV, einen Schadenersatz auf der Grundlage des Gesetzes zu verlangen.

6.4 Bei einer Herstellung auf der Grundlage von Modellen, Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Auftraggebers ist dieser selbst für die Beachtung möglicher Rechte einschließlich Urheberrechte von Dritten verantwortlich. Er muss PRODINEX BV vor jeder möglichen Forderung in diesem Zusammenhang schützen.

7. Transport

7.1 Wenn die Sachen - ungeachtet der vereinbarten Transportart - für den Auftraggeber zur Abnahme bereitstehen oder am Standort des Auftraggebers ausgeliefert werden(können), und PRODINEX BV dies dem Auftraggeber mitgeteilt hat, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist PRODINEX BV berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern beziehungsweise gelagert zu belassen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, ohne dass im Anschluss entweder eine Zahlung wegen einer noch nicht erfolgten Abnahme abgelehnt werden kann oder der Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen aufgelöst werden kann, dies ungeachtet des Rechts von PRODINEX BV zur Forderung einer Vergütung für Schäden und Kosten.

7.2 Die von PRODINEX BV gelieferten Sachen werden auf Gefahr und Kosten von PRODINEX BV unter Beachtung von Artikel 7.3 transportiert, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sollten nähere Vereinbarungen unterbleiben, werden das Transportmittel und der Transportweg von PRODINEX BV bestimmt.

8. Preis und Bezahlung

8.1 Die von PRODINEX BV abgegebenen Preise beruhen ungeachtet der Tatsache, ob sie mündlich, schriftlich anhand eines besonderen Angebots oder auf andere Weise vorgelegt wurden, auf den bei der Anfrage vorgelegten Angaben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger für den Verkauf und die Lieferung geltenden staatlichen Lasten.

8.2 PRODINEX BV ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, sofern einer oder mehrere der nachstehenden Umstände nach der Ausfertigung des Angebots bzw. nach dem Abschluss des Vertrages eintreten: Kursänderungen, Anstieg der Kosten für Materialien, Halbfabrikate oder Dienstleistungen, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind, dies einschließlich staatlicher Lasten oder - im Allgemeinen - Umstände, die hiermit vergleichbar sind.

8.3 Jede Bezahlung muss innerhalb von 30 (DREIßIG) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, mit Gutachtung einer Limit von Versicherungsbetrieb, ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf einen Rabatt oder eine Verrechnung hat. Der Auftraggeber ist unverzüglich nach dem Verstreichen dieser Frist in Verzug. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine möglichen Forderungen an PRODINEX BV zu verrechnen und seine Zahlungspflicht auszusetzen.

8.4 Wenn der Auftraggeber in Verzug ist, muss er die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a BW (des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) entrichten.

8.5 Wenn PRODINEX BV im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Zahlung (außer-)gerichtliche Maßnahmen ergreifen muss, gehen sämtliche sich daraus ergebenden Kosten zulasten des Auftraggebers, die mindestens 15 % der offenstehenden Forderung mit einem Minimum von 150 Euro betragen, dies unbeschadet des Rechts auf einen vollständigen Schadenersatz.

8.6 PRODINEX BV ist berechtigt, die Lieferung von Sachen auszusetzen, sofern und solange der Auftraggeber irgendwelchen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber PRODINEX BV nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt. In dem Fall, dass der Auftraggeber trotz einer entsprechenden Aufforderung seitens PRODINEX BV säumig bleibt, seinen Verzug bei der Einhaltung des Vertrages unverzüglich zu beheben, ist PRODINEX BV berechtigt, den Vertrag auf außergerichtlichem Wege aufzulösen, ohne verpflichtet zu sein, irgendeinen Schaden des Auftraggebers zu vergüten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Sämtliche gelieferten Sachen bleiben das ausschließliche Eigentum von PRODINEX BV bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber allen Verpflichtungen, die ferner Forderungen in Hinsicht auf Bußgelder, Zinsen und Kosten umfassen, nach gekommen ist, und sich diese Forderungen aus den Verträgen, in denen sich PRODINEX BV zur Lieferung verpflichtet hat, ergeben oder damit zusammenhängen.

9.2 Falls der Auftraggeber einer Verpflichtung im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels gegenüber PRODINEX BV nicht nachkommt, beziehungsweise die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber den oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist PRODINEX BV ohne eine Inverzugsetzung berechtigt, die gelieferten Sachen unverzüglich an sich zu nehmen, wo sich diese dann auch befunden, wobei die Kosten für die Rücknahme dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

9.3 Der Auftraggeber ist, solange den obenstehenden Forderungen nicht nachgekommen ist, nicht berechtigt, die betreffenden Sachen (außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit) zu veräußern beziehungsweise auf den betreffenden Sachen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu begründen.

10. Rechtsstreitigkeiten

10.1 Auf alle Verträge von PRODINEX BV findet niederländisches Recht Anwendung. Der Wiener Kaufvertrag findet keine Anwendung, wie auch keine andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

10.2 In Bezug auf alle Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages oder weiterer Vereinbarungen zu dessen Durchführung ist ausschließlich das Gericht in Eindhoven zuständig. PRODINEX BV bleibt allerdings befugt, den Auftraggeber rechtlich bei dem laut Gesetz zuständigen Gericht zu belangen.